

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)

Ergänzungs-Checkliste: anlassbezo- gene Gefährdungsbeurteilung Mutter- schutz

(Stand Mai 2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Anwendungshinweise	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz	3
1.3	Zum Aufbau der Checklisten.....	4
1.4	Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten	4
2	Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“	5
3	Checkliste Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“	7
	Mustervorlage: Schul- und situationsspezifische Belastungen/Gefährdungen.....	15
4	Individuelle Infektionsgefährdung.....	16
	Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren	16
5	Weiterführende Informationen	17
	Impressum.....	18

1 Einführung und Anwendungshinweise

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber – im Falle der Schulen die Schulleitung - auch immer den Mutterschutz nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber (die Schulleitung als Dienststellenleitung) ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und §10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet, ergänzend zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der beruflichen Tätigkeit, eine sogenannte anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz zu erstellen.

Dies bedeutet, bereits vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft oder einer Stillzeit, sind alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf Gefährdungen für werdende/stillende Mütter zu beurteilen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber (Schulleiter) mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, muss eine **anlassbezogene** Gefährdungsbeurteilung für die schwangere Lehrkraft anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Bewährt hat sich eine Einbeziehung der Schwangeren bei der Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung insbesondere in Bezug auf die Infektionsgefährdung.

Anhand der Checkliste können Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze in Schulen hinsichtlich möglicher Gefährdungen gemäß den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes beurteilt, gestaltet und geplant werden.

1.2 Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Auch bei wesentlichen Änderungen am Arbeitsplatz wie neuen Arbeitsmitteln, Umgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen, ist vor allem die Gesundheit der werdenden/stillenden Mutter und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch **Schülerinnen und Studentinnen** unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) eingeschlossen.

Auf Basis der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung wird eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Schwangeren erstellt, sobald diese ihre Schwangerschaft bekannt gibt. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Schutzmaßnahmen werden besprochen und müssen umgesetzt werden.

1.3 Zum Aufbau der Checklisten

In der Checkliste sind die aufgeführten Arbeitsschutzkriterien in Form von einfachen „Ja/Nein-Angaben“ zu beurteilen.

- Fragen, die mit „Ja“ beantwortet werden, deuten darauf hin, dass das Prüfkriterium erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten ist.
- Fragen, die mit „Nein“ beantwortet werden, weisen darauf hin, dass das Prüfkriterium nicht erfüllt ist und gegebenenfalls erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen vorliegen. Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Die Maßnahmen leiten sich direkt aus dem Mutterschutzgesetz ab.

Bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

S – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel

T – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren

O – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen

P – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

1.4 Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten

Die Checklisten enthalten nur mutterschutz-relevante Kriterien z. B. zu den Themenbereichen der chemischen, biologischen und infektiösen Gefährdungen. Im Einzelfall sind erforderlichenfalls schul- und situationsspezifische Gegebenheiten bzw. Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen, die in der Checkliste nicht aufgeführt sind. Die Checklisten sind dann um zusätzliche Gefährdungsfaktoren zu ergänzen. Dafür steht eine Mustervorlage zur Verfügung.

2 Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“

Name der Schule, Ort (Schulstempel)		
Schulart (und ggf. Ausbildungs-/ Fachrichtung)		
Name der werdenden / stillenden Mutter		
Schwangerschaft mitgeteilt am:	Beginn Mutterschutzfrist am:	Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt

Datum	Name, Vorname
-------	---------------

Mitwirkung von / Beratung durch

Funktion	Name, Vorname
Funktion	Name, Vorname
Funktion	Name, Vorname
Funktion	Name, Vorname

Freigabe durch Schulleitung

Gespräch über die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung hat stattgefunden:

Datum	Unterschrift Schulleitung	Unterschrift schwangere Lehrkraft
-------	---------------------------	-----------------------------------

Aktueller Unterrichtseinsatz

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Unterrichtstätigkeit | <input type="checkbox"/> Schul-/ Klassenfahrten | <input type="checkbox"/> Tagesauflüge |
| <input type="checkbox"/> Pflegerischer Kontakt
(Kontakt zu Urin, Blut,
Speichel oder Stuhl möglich) | <input type="checkbox"/> Umgang mit Kindern
unter 6 J. | <input type="checkbox"/> Biologieunterricht |
| <input type="checkbox"/> Werkunterricht | <input type="checkbox"/> Umgang mit Schüler*innen
6-15 J. | <input type="checkbox"/> Musikunterricht |
| <input type="checkbox"/> Chemieunterricht | <input type="checkbox"/> Umgang mit Schüler*innen
>15 J. | <input type="checkbox"/> Küche-/ Hauswirtschaft |
| <input type="checkbox"/> Kunstunterricht | <input type="checkbox"/> Physikunterricht | <input type="checkbox"/> Förderunterricht |
| <input type="checkbox"/> Sportunterricht | <input type="checkbox"/> Andere: | |
| <input type="checkbox"/> Fachpraxisunterricht:
..... | | |

3 Checkliste Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“

Nach Mutterschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Schule:	ggf. Räume/Raum/Arbeitsplatz:	Bearbeiter*in:	Erstellungsdatum:
---------	-------------------------------	----------------	-------------------

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechts- grundlagen	Wirksamkeits- kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?
1.	Arbeitsbedingungen										
1.1	Alleinarbeit: Ist sichergestellt, dass sich die Schwangere <u>jederzeit</u> Hilfe holen kann (per Handy/ Telefon)? <i>(Alleinarbeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen kann)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Keine Alleinarbeit ohne Sicherstellung, dass ein Notruf ausgelöst werden kann, z.B.: Notrufgerät, Telefon, Handy.			§ 2 Abs. 4 MuSchG			
1.2	Ist der Nichtraucherchutz gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Sicherstellen, dass keine Exposition gegenüber Passivrauch erfolgt			Art 3 GSG			
1.3	Ist sichergestellt, dass Schwangeren in zumutbarer Entfernung Ruhe- und Liegemöglichkeiten zur Verfügung stehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Ruhe-/ Liegemöglichkeiten bereitstellen			§ 9 Abs. 3 MuSchG			
1.4	Bei Arbeitsplätzen die von verschiedenen Personen genutzt werden: Stehen passende und auf die Körpergröße von Mitarbeitern einstellbare Arbeitsstühle zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Ergonomische Stühle bereitstellen			§ 3a ArbStättV			
1.5	Sind die Arbeitswege und –bereiche so gestaltet, dass eine Schwangere einen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Unterweisung der Schwangeren. Ggf. Umsetzung Organisatorischer Maßnahmen, damit die Schwangere einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten kann, Einsatz von Schwangeren in geeigneten Räumlichkeiten.			ArbStättV Anhang 1.2 „Abmessung von Räumen, Luft-raum“ „Empfehlung zur mütter-			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
								schutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2* AfAMu Stand 02.09.2022			
1.6	Werden Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Lüftungsplan erstellen und Mitarbeiter unterweisen			ArbStättV Anhang 3.6 „Lüftung“			
1.7	Werden die vom StMUK empfohlenen allgemeinen Hygieneregeln (v. a. regelmäßiges Lüften der Räume, Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schwangerer und übrigen Personen an der Schule, insbesondere zwischen Schwangerer und den Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts im Klassenzimmer) umgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Unterweisung der Beschäftigten. Ggf. Umsetzung organisatorischer Maßnahmen.			KMSII.5-BP4007.3/2 56/1			
	<i>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
2.	Allgemeine Gefährdungen										
2.1	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau eine Arbeitszeit von über 8,5 Stunden am Tag bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche (Mehrarbeit) zu leisten hat? (<18 Jahre eine Arbeitszeit von über 8,0 Stunden am Tag bzw. 80 Stunden in der Doppelwoche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Unterrichtsplanung anpassen, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation/ Zeitmanagement.			§ 4 Abs. 1 MuSchG			
2.2	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau in dem Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit) oder Sonn- und Feiertagsarbeit beschäftigt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Keine schulischen Veranstaltungen in diesem Zeitraum, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation/ Zeitmanagement. (Abweichungen nur in ge-			§ 5 Abs. 1 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
	Dazu gehören auch Arbeiten zu Hause, z.B. Korrekturarbeiten, Vorbereiten des Unterrichts etc. (Arbeitszeit bis 22 Uhr sowie Sonn- und Feiertagsarbeit unter gewissen Voraussetzungen nach MuSchG §5, §6 bzw. §28 möglich (z.B. Elternabend, Theaterbesuch, Exkursion))				nehmigsten Ausnahmefällen entsprechend MuSchG ggf. in Verbindung mit der UrIMV)						
2.3	Wird bei dem Einsatz von schwangeren oder stillenden Lehrerinnen als mobile Reserve die individuelle Infektionsgefährdung an der Einsatzschule berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel 5.2			§10 Abs. 2 MuSchG			
2.4	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau Tätigkeiten ausübt, bei der eine erhöhte Unfallgefahr (Sturzgefahr auf Tritten/Leitern, etc.) vorliegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Beratung und Beseitigung von erhöhten Unfallgefahren Untersagung der Benutzung von Aufstiegshilfen, z.B. Leitern, Tritte			§11 Abs. 5 Satz 6 MuSchG			
2.5	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau Unterricht in sportlichen Handlungsfeldern mit erhöhter Unfallgefahr (z.B. Hilfestellung beim Geräteturnen, Schwimmunterricht etc.) gibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Verbot der Tätigkeit, beim Vorliegen einer Schwangerschaft Unterrichtsplanung anpassen			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			
2.6	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr beim Aufenthalt im Schulgebäude (z.B. „Durchkämpfen“ von Schüler*innentrauben auf Fluren) und/oder bei der Pausenaufsicht ausübt (z.B. Rempelen der Schüler*innen mit Kontakt zur Lehrkraft, körperliches Eingreifen der Lehrkraft bei Streitigkeiten etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht			§9 Abs. 2, §11 MuSchG			
	<i>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
3.	Physikalische Gefährdungen										
3.1	Ist ausgeschlossen, dass regelmäßig ohne mechanische Hilfsmittel Lasten >5 kg gehoben oder bewegt werden müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			
3.2	Ist ausgeschlossen, dass ohne mechanische Hilfsmittel gelegentlich Gegenstände oder Schüler >10 kg gehoben oder bewegt werden müssen (z.B.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			

